

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 96

Mittwoch, den 24. November

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Warnung vor Fleischwucher.

Die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung des Fleisches hat die bedauerliche Folge gehabt, daß die Preise für Schlachtvieh von gewissenlosen Händlern in unverantwortlicher Weise in die Höhe getrieben werden. Leider finden sich unter den Verkäufern des Viehs genug Leute, die den persönlichen Vorteil über die Rücksicht auf die Allgemeinheit stellen, und immer höhere Preise für das Vieh fordern. Darin liegt eine schwere Gefahr für die Ernährung der Bevölkerung. Wenn die Viehpreise nicht schnellig auf ein erträgliches Maaß zurückgeführt werden, wird es bald weder den Arbeitern, noch dem Mittelstande mehr möglich sein, Fleisch zu kaufen, und das muß die bedenklichsten Folgen haben, zumal die Versorgung mit Brotgetreide recht knapp ist. Wer angesichts dieser Gefahr die angemessenen Preise für Vieh überschreitet, versündigt sich schwer an seinen Volksgenossen und muß hart bestraft werden.

Als angemessene Preise sind vom hiesigen Landratsamte nach Anhörung des Landbundes, von Vertretern des Handels und der Fleischernangung folgende Preise für Schlachtvieh **bester Sorte** festgesetzt worden:

Schweine bis zu 800 M. der Zentner,	
Schafe	550 " " "
Kinder	550 " " "
Kälber	500 " " "

Diese Preise müssen auch für die übrigen Teile des Landgerichtsbezirks Köslin als angemessen angesehen werden.

Wer sie überschreitet, sei es offen oder versteckt (z. B. durch Hinzurechnung von Nebenkosten) macht sich strafbar, und ich weise ausdrücklich darauf hin, daß mit unmissichtlicher Strenge gegen die Wucherer von mir vorgegangen werden wird.

Milde Strafen kommen nicht in Betracht; die Höchststrafen der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 sind 5 Jahre Gefängnis und 200 000 M. Geldstrafe.

Ich werde in jedem Falle eine empfindliche Gefängnisstrafe und eine sehr hohe Geldstrafe beantragen.

Köslin, den 10. November 1920.

Der Oberstaatsanwalt.

Veröffentlicht.

Anzeigen wegen Ueberschreitungen dieser Preise sind mir oder dem Herrn Oberstaatsanwalt direkt zu erstatten.

Belgard, den 13. November 1920.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.

Landwirte

liefert reichlich Milch und Butter ab.

Da die Milch- und Butterablieferungen an die Molkereien und Sammelstellen in letzter Zeit ganz erheblich nachgelassen haben, ist die mangelhafte Versorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung mit Milch und Fett weiter stark bedroht. Die Landwirte haben deshalb jetzt ganz besonders die Pflicht, jeden Tropfen entbehrliche Milch an die Molkereien und Butter an die Sammelstellen abzuliefern. Für Kinder und Kranke wird jeder Tropfen Milch als Nahrungsmittel dringend benötigt. An die Landwirte meines Kreises richte ich die dringende und ernste Bitte:

„Tut eure Pflicht in verdoppeltem Maße auch in Bezug auf die Milch- und Butterablieferung!

Wer dies nicht tut, versündigt sich am Volke und an seinem Vaterlande.

Die Herren Ortsvorsteher, die Herren Kreis-Milchkontrolloren und die Herren Landjäger ersuche ich, durch wiederholte Revisionen darauf hinzuwirken, daß jeder Kuhhalter die erzeugte Milch- und Buttermenge restlos an die Sammelstellen abliefert, soweit die Milch und Butter nach den geltenden Bestimmungen für den Eigenbedarf des Erzeugers nicht zurückbehalten werden darf.

Belgard, den 12. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Preise für Bündhölzer.

Für Sicherheitsbündhölzer beträgt der Preis im Kleingehandel in den hier allgemein üblichen Packungen, das Paket zu 10 Schachteln vom 1. Dezember d. J. ab 2,50 Mark.

Abweichungen sind im Kreisblatt Nr. 94 bekannt gemacht.
Belgard, den 22. November 1920.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Brotgetreide.

Zur Anstellung der großen Not an Brotgetreide, wie sie vor einigen Tagen sogar bei der Versorgung der Städte Belgard und Polzin bestand, haben die Güter mich in dankenswerter Weise unterstützt.

Besonders aner kennenswert ist, daß jetzt auch Deputanten sich zur Lieferung ihres überschüssigen Deputatgetreides bereit erklärt haben. So wird gemeldet, daß die Deputanten der Gutsverwaltung Klein Dubberow

50 Ztr. Brotgetreide

sofort abliefern.

Ich bitte, dies sogleich ortsüblich bekannt zu geben und die Deputanten der andern Güter zur Nachahmung in weiterem Umfange aufzufordern. In gleichem Sinne bitte ich auch den Kleingrundbesitz, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß das Brotgetreide reiflos zur Ablieferung kommt.

Belgard, den 22. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Prüfung des Fettgehalts der Milch.

Ich mache hiermit bekannt, daß jeder Milchlieferant, sei er Zwangslieferant oder Genosse einer Molkerei, berechtigt ist, auf seinen Antrag bei der Molkerei der Entnahme von Milchproben und deren Bestimmung auf Fettgehalt beizuwohnen.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher um ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 19. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Petroleumpreis für die November-Zuteilung.

Die Kleinhandl er dürfen das Petroleum ab Laden nicht höher als 7,25 Mark das Liter berechnen.

Die Erhöhung der Preise war infolge Eindeckung des Gegenwerts der Ware bei ungünstigem Stande der Deutschen Mark nicht zu vermeiden.

Belgard, den 22. November 1920.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Fettausgabe.

Für die Woche vom 21. November bis 27. November 1920 werden an die Versorgungsberechtigten des Kreises Belgard

50 Gramm Butter auf Wochenschnitt 9 der Futterarten (zum Preise von 1,20 M. für 50 Gramm)

ausgegeben.

Nach den Bestimmungen der Provinzialfettstelle darf eine höhere Ration als 50 Gramm nicht ausgegeben werden.

Belgard, den 19. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Viehzählung am 1. Dezember 1920.

Zu der am 1. Dezember 1920 nach den Bundesratsverordnungen vom 30. Januar und 9. August 1917 vier teljährlich stattfindenden Viehzählung weise ich auf die Anweisungen des Herrn Staatskommissars für Volksernährung und des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Oktober 1920 hin.

Im übrigen bemerke ich:

1. In die Zählbezirkslisten C sind die Viehhaltenden Haushaltungen nacheinander einzutragen. Mehrere Haushaltungen, z. B. die auf dem Gute vorhande nen herrschaftlichen Tagelöhner und ihren Viehbesitz auf einer Zeile aufzuführen, ist unzulässig. In die Gemein deliste E ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übertragen ohne nochmalige Auf führung der Viehbesitzer. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirksliste und die Liste E als Gemein deliste und nicht umgekehrt verwendet werden.

Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite zu benutzen; das Ankleben von Fahnen, oder die Verwendung von Bordrücken früherer Viehzählungen ist unzulässig. Zur Vermeidung von Rückfragen weise ich die Zähler auf die Beachtung der Bestimmungen in der Anweisung für die Zähler unter B Ziffer 8 bis 11 und 13 und die Gemeindebehörden auf die Anweisung für die Behörden vom 28. Oktober 1920 B Ziffer 3 und 4

besonders hin. Insbesondere sind die Einträge in Spalte 15 darauf zu prüfen, daß alle Milchkühe einschließlich der milchenden Arbeitskühe und der wegen Trächtigkeit trockenstehenden Kühe in diese Spalte eingetragen sind, während die Spalte 16 lediglich den übrigen (nicht milchenden Kühen und den Fersen) vorbehalten bleibt. Es werden daher in der Regel die Einträge in Spalte 15 größer sein müssen als in Spalte 16.

2. Von den Gemein delisten E ist ein Stück, von den Zählbezirkslisten C zwei Stück und zwar die Ur schrift und Reinschrift bis spätestens den 4. Dezember d. Js. der Kreisbehörde einzureichen. Jedes Paket ist mit der Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Viehzählung am 1. Dezember 1920.

Kreis Belgard, Gemeinde
Gutsbezirk

3. Die erforderlichen Listen C und E werden den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zugehen. Falls sie nicht bis zum 25. d. Mts. eingegangen sind, ist mir dies ungesäumt anzuzeigen.
4. Um Mißverständnissen vorzubeugen mache ich besonders darauf aufmerksam, daß nach der von dem Herrn Staatskommissar und dem Herrn Landwirtschaftsminister auf Grund des § 2 der Bekanntmachung vom 30. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 81) erlassenen Anordnung vom 1. Dezember außer Rindvieh, Schafen Schweinen Ziegen in Preußen die Pferde, ohne Militärpferde, die Kaninchen und das Federvieh mitgezählt werden.
5. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, sogleich die nötigen Vorkehrungen zu treffen und mache denselben zur Pflicht, den Termin für die Einreichung der Zählpapiere genau inne zu halten.

Belgard, den 22. November 1920.

Der Landrat.

Betrifft Erwerbslosenfürsorge.

Nach der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 23. April 1919 (R.-G.-Bl. S. 416), die bis zum 31. Januar 1920 galt, standen den Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen Ansprüche auf Erstattung verauslagter Unterstü tzungsbeträge gegeneinander zu. Soweit dabei Gemeinden aus den abgetretenen oder abzutretenden Gebieten beteiligt waren, hat die Erledigung dieser Erstattungsansprüche verschiedentlich zu Schwierigkeiten geführt. Da sich die Ansprüche und Gegenansprüche der Gemeinden der verbleibenden und der abgetretenen Gebiete ungefähr ausgleichen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister, daß bis auf Weiteres jene gegenseitigen Ansprüche als abgegolten betrachtet werden, Zahlungen nach dem Auslande also nicht mehr geleistet werden.

Berlin, den 31. Oktober 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 19. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest, die z. Bt. in Polen und zwar in Wolhynien und den Bezirken Bialystok und Warschau herrscht, wird hierdurch auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest (R.-G.-Bl. S. 105) und der dazu ergangenen revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147) mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Köslin folgendes verordnet:

I. Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern aus Polen, Litauen und dem Memelland ist verboten.

II. Das Einfuhrverbot erstreckt sich ferner auf alle von Wiederkäuern stammenden tierischen Teile und Er-

zeugnisse in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch, Sahne und Käse).

Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen oder geätzten Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie auch mit vollkommen lufttrockenen, von tierischen Weichteilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht beschränkt.

III. Die Einfuhr von Wiederkäuern aus nicht verseuchten Gegenden der unter I genannten Länder wird auf die Station Groß Bosphol (Kreis Lauenburg i. Pom.) beschränkt und davon abhängig gemacht, daß

- durch amtliches Zeugnis nachgewiesen ist, daß die betreffenden Tiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben, und daß 20 km um denselben die Seuche nicht herrscht;
- der Transport durch seuchefreie Gegenden erfolgt ist;
- die betreffenden Tiere beim Uebergang über die Grenze von einem amtlichen Tierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten genehmigt sein und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

IV. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung unterliegen der Strafvorschrift des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches und den Strafvorschriften des Reichs-Gesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 95), betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote.

V. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Röslin, den 2. November 1920.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. November 1920.

Der Landrat.

Polizeiverordnung

betr. Abänderung der Polizeiverordnung vom 15. März 1909 über die Rörung der Deckhengste.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die im § 8 der Polizeiverordnung, betr. die Rörung der Deckhengste vom 15. März 1909 im Absatz 1, 2 und 3 für den Fall der Uebertretung auf den Betrag bis zu 60 Mark festgesetzte Geldstrafe wird hiermit auf 100 Mark erhöht.

Stettin, den 14. Oktober 1920.

Der Oberpräsident.
Pippmann.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. November 1920.

Der Landrat.

Gebührentarif

für die Untersuchung von Händler Schweinen.

Die Höhe der von den Händlern gemäß § 3 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 14. Oktober 1920 — Amtsblatt Stück 42 Nr. 429 — an die beamteten Tierärzte zu entrichtenden Vergütungen für die Vornahme der Untersuchung und für die Ausstellung der Gesundheitszeugnisse ist der freien Vereinbarung unter den Beteiligten überlassen. In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird von mir die Gebühr wie folgt festgesetzt werden:

1. Für jede am Wohnorte des beamteten Tierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km vom Wohnorte stattfindende Untersuchung eines Transportes einschließlich der Ausstellung der Gesundheitszeugnisse

für 1 bis 25 Schweine 8 Mark

" 26 " 50 " 10 "

" 51 " 75 " 12 "

" 76 " 100 " 14 "

" mehr als 100 " 16 "

2. Für jede in einer Entfernung von 2 km und mehr vom Wohnorte des beamteten Tierarztes stattfindende Untersuchung einschließlich der Ausstellung der Gesundheitszeugnisse die gesetzlichen Reisekosten (Tagegelder und Fahrkosten) mit der Maßgabe, daß bei gleichzeitiger Untersuchung von Transporten mehrerer Besitzer die Kosten nach Maßgabe der untersuchten Tiere zu verteilen sind.

3. Für jede gelegentlich der Beaufsichtigung von Viehmärkten erfolgende Ausstellung von Gesundheitszeugnissen für Marktschweine

für 1 bis 25 Schweine 3 Mark

" 26 " 50 " 4 "

" 51 " 100 " 5 "

" mehr als 100 " 6 "

Insgesamt dürfen höchstens 50 Mark für einen halben Tag und 80 Mark für einen ganzen Tag erhoben werden. Gegebenenfalls sind die Gebühren in gleicher Weise wie die Reisekosten auf die einzelnen Viehbesitzer zu verteilen. Als halber Tag ist die Dauer bis zu 6 Stunden einschließlich der aufgewendeten Fahrzeit zu rechnen.

Die festgesetzte Entschädigung unterliegt der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

Meine Bekanntmachung vom 21. Februar 1910 betr. Gebührentarif — veröffentlicht im Amtsblatt Stück 8 unter Nr. 59 für 1910 — wird hiermit aufgehoben.

Röslin, den 4. November 1920.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. November 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten, vom 29. Juli 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 479). Vom 18. September 1920.

Die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten, vom 29. Juli 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 479) wird mit Wirkung vom heutigen Tage für den ganzen Umfang des Reichs aufgehoben.

Berlin, den 18. September 1920.

Der Reichsminister des Innern.

Im Auftrage: Dammann.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. November 1920.

Der Landrat.

Versuche mit zweiseitig aufliegenden Eisenbetonplatten.

Der deutsche Ausschuss für Eisenbeton hat in Heft 44 seiner Veröffentlichungen Versuche mit zweiseitig aufliegenden Eisenbetonplatten bei konzentrierter Belastung herausgegeben.

Der Ladenpreis des im Verlage Wilhelm Ernst und Sohn hier, Wilhelmstr. 90, erschienenen Heftes beträgt 20 Mark.

Deutsche Staatsbehörden genießen einen Vorzugspreis von 14 Mk. bei Tragung der Portokosten. Für kommunale und sonstige nicht staatliche Behörden gilt der obige Ladenpreis.

Der Bezug seitens staatlicher Behörden unter Inanspruchnahme des Vorzugspreises muß durch Vermittelung des Geschäftsführers des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton, Berlin W. 66, Wilhelmstraße 80, geschehen, Zahlungen sind postfrei ohne Abzug an die Verlagsbuchhandlung zu senden.

Ich ersuche, die Baupolizeibehörden auf das Heft hinzuweisen.

Berlin, den 30. Oktober 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: gez. Conze.

Vorstehendes zur Kenntnis.

Ich empfehle den Baupolizeibehörden des Kreises die Beschaffung des Heftes.

Belgard, den 23. November 1920.

Der Landrat.

Ernennung.

Anstelle des Regierungsassessors Hr. von Herzenberg ist der Regierungsrat von Gehdebrand u. d. Lasa zum Staatskommissar bei der Handwerkskammer in Stettin bestellt worden.

Rößlin, den 14. November 1920.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

Veröffentlichung.

Belgard, den 21. November 1920.

Der Landrat.

Mäude.

Unter den Pferden des Rittergutes Siedkow ist der Ausbruch der Mäude tierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 16. November 1920.

Der Landrat.

Nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ist unter dem herrschaftlichen Hindvieh des zum Gute Roman gehörigen Vorwerks Buchwald die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Kolberg, den 15. November 1920.

Der Landrat.

Veröffentlichung.

Belgard, den 19. November 1920.

Der Landrat.

NIVEA

Vorbeugend, heilend, lindernd und kühlend bei spröder, rissiger Haut, Entzündungen, kleinen Verletzungen, Brandwunden und leichten Ausschlägen wirkt Nivea-Creme.

F. Beiersdorf & Co., G.m.b.H. Hamburg.
Hersteller der Zahnpasta PEBECO.

Inseratenteil.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken Nedel I und Schenkengut II wird am 8. Dezember d. Js. nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des unterzeichneten Jagdborstehers öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Nedel, den 22. November 1920.

Der Jagdborsteher.

Hah,

Gemeindevorsteher.

Häute und Felle

kaufen jeden Posten

Häute-Einkaufs-Gesellschaft

Vereinigte Leder-Fabriken m. b. H.

Berlin-Neukölln, Bergstr. 151/152, Fernspr. Neukölln 9100.

Hochfeinen

Fett- und Schottenbering

empfiehlt

Bruno Krüger, Zimmerstr. 17.

la. Tilsiter Käse

empfiehlt

Bruno Krüger, Zimmerstr. 17.

Unsere neu eingerichtete

Buchbinderei

empfehlen wir den Behörden, sowie den Herren
Amts-, Gemeinde- und Gutsvorstehern zum
Einbinden von

**Amtsblättern, Gesetzblättern,
Kreisblättern usw.**

sowie zur Herstellung sämtlicher Buchbinderarbeiten.
Schnellste Lieferung! Gute Arbeit!
Billigste Berechnung!

**Buchdruckerei der Belgarder Zeitung
und des**

Belgard-Polziner Kreisblatts

Belgard Persanie.

Zur Herstellung sämtlicher Drucksachen halten wir
unsere Buchdruckerei ebenfalls bestens empfohlen.

D. O.

Fertige Trauerkleidung!

Fertige Damen- u. Kinderkleider, Blusen,
Röcke, Kostume, Mäntel, Schleier, Hand-
schuhe, Schürzen, Unterröcke, Hut- u. Arm-
flora, Herren-Cravatten in grosser Auswahl

Maßanfertigung innerhalb 24 Stunden.

Gustav Zeeck, Kolberg,

Fernsprecher 51 und 52.

Güter-Zentrale

Belgard Pers.

Sachgemäße, gründliche Vermittlung von Grundstücken jeder Art. Beschaffung v. Hypotheken.

R. v. Rennenlamppf,

H. Schönring,

Georgenstraße 4b, Fernspr. 262

Bettmöbilen.

Befreiung sofort.

Alter u. Geschlecht abgeben. Ausk. umsonst.

Versandhaus Urania

München B. 73, Waltherstr. 38

Zöpfe

in allen Farben, in jeder Preislage, in nur bester Ausführung
Kaufe ausgekämmtes Frauenhaar

Paul Laschkowsky,

Reiseur, Torstr. 14.

Monatlich 4-5000
Mark verdienen
Landreisende,

die in hiesigem Bezirk
eingeführt sind. Disert.
unter B. N. 16337 an
die Gesch. d. Bl. erbet.

Kaufe i. den Posten

Weihnachtsbäume,

auch Wagonladung. Angebote
erbeten an

Gärtnerei Schumacher,

Kolberg a. Pers.

Schloß-

und Kranzdärme

empfiehlt E. Kossack.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Kemp Nachf., Belgard.